



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3000 Bern
abas@seco.admin.ch

Zürich, 13. Januar 2014

Anhörung Revision Art. 60 Abs. 2 ArGV1 : Entlöhnung Stillpausen

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns vorliegend zur obengenannten Revision äussern zu dürfen.

Einleitung

Erfreulicherweise hat das Parlament mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember die Parlamentarische Initiative 07.455 von Ständerätin Maury Pasquier¹ angenommen und den Bundesrat beauftragt, das IAO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz zu ratifizieren.

Der Bundesrat kann das Übereinkommen Nr.183 nach völkerrechtlicher Usanz erst ratifizieren, wenn das Schweizer Recht vorgängig in Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens gebracht worden ist, wofür die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt hat.

Mit der vorliegenden Anpassung der ArGV 1 wird diese Anpassung des positiven Schweizer Rechts gemäss dem Willen des Parlamentes vollzogen.

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) begrüssen die vorliegende, sozialpartnerschaftlich in der Eidg. Arbeitskommission vorbereitete und vom SECO in einem fachlich breit abgestützten Verfahren erarbeitete Revision, welche die Anforderungen des Übereinkommens (Ü 183) ins Schweizer Recht übersetzt.

Die gesundheitlichen Aspekte des Stillens sind für Mutter und Kind enorm wichtig. Stillende Mütter sind weniger gestresst, gestillte Babys weniger krankheitsanfällig.

Mit den bezahlten Stillpausen ist ein wichtiger Schritt in Richtung bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie getan, was sowohl der Qualität des Familienlebens und wie auch der Wirtschaft in Form einer gesteigerten Erwerbsquote der Frauen zu Gute kommen wird.

Einzelne Bemerkungen zu Art. 60 Abs. 2 ArGV 1

Satz 1

Wichtig ist, daran zu erinnern, dass bereits heute Stillpausen obligatorisch vom Arbeitgeber zu gewähren sind. Auf diesen Umstand wird auch weiterhin in der SECO-Wegleitung zur ArGV 1 hinzuweisen sein, welche für die Praxis (Arbeitnehmende wie auch Arbeitgeber) eine wertvolle Erläuterung und Darstellung der Rechtsgrundlagen präsentiert – so wird durch Art. 60 Abs. 2 Satz 1 ArGV 1 festgehalten: Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben.

Anders als bisher wird die Unterscheidung zwischen Stillen am Arbeitsplatz und Stillen ausserhalb des Betriebes aufgehoben. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerin für ihre bezahlte Stillpause auch nach Hause oder, z.B. in die Kindertagesstätte gehen kann.

Satz 2

Der zweite Satz legt fest, dass die Stillpausen im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet werden müssen und dass sich der Anspruch auf das erste Lebensjahr beschränkt.

Dies ist eine sehr moderate Reform, stellt aber eine wichtige Verbesserung dar, besonders auch, weil wie bereits erwähnt die Unterscheidung zwischen Stillzeit am Arbeitsplatz und ausserhalb des Betriebes aufgehoben wird. Die Lösung orientiert sich an Regelungen vergleichbarer Nachbarstaaten.

Lit. a-c

Die EFS begrüssen ausdrücklich, dass auch Frauen im Teilzeitarbeitsverhältnis bzw. deren Säuglinge von bezahlten Stillpausen profitieren können. Dies entspricht einerseits den minimalen Anforderungen des IAO-Übereinkommens, welche für alle (Teilzeit-)Kategorien von berufstätigen Frauen bezahlte Stillpausen verlangen. Insbesondere lit. a entspricht auch den physiologischen Bedürfnissen von Säuglingen im ersten Lebensjahr, welche in der Regel innerhalb einer Periode von bis zu vier Stunden regelmässig des Stillens bedürfen. Dabei entspricht die Dauer von total 30 Minuten für Frauen, die bis zu vier Stunden arbeiten den Erfahrungswerten, welche für eine zweckmässige und würdige Stillung von Babys notwendig sind.

Den Bedürfnissen von Mutter und Kind sind auch die Zeitangaben für die Bezahlung gem. lit.b-c angepasst:

mindestens 60 Minuten bei täglicher Arbeitszeit von über vier Stunden und mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von über sieben Stunden

Die Zeitangaben definieren die obligatorisch zu bezahlenden Minimaldauer. Diese wird wohl in der Regel durch mehrere Stillpausen oder Pausen zum Milch abpumpen von je 30 Minuten ca. alle drei bis vier Stunden bezogen werden.

Grundsätzlich und insbesondere wenn es die physiologischen Bedürfnissen des Kindes erfordern (untergewichtige Kinder müssen häufiger gestillt werden), können die Arbeitgeber mit den direkt betroffenen Arbeitnehmerinnen natürlich nach wie vor andere über das Minimum von lit. a, b und c hinausgehende Abmachungen zur Bezahlung von Stillzeiten treffen oder eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit fürs Stillen in Randzeiten vereinbaren.

Die EFS sind überzeugt, dass mit der vorliegenden Verordnung eine pragmatische Lösung gefunden wurde, mit vertretbaren Kosten für die Arbeitgeber.

Laut Seco ernähren nach dem 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub noch 25'000 berufstätige Mütter ihre Kinder ausschliesslich mit Muttermilch. Nach neun Monaten stillen noch ca 14'000 Mütter teilweise, meist am Morgen und am Abend. Diese Frauen werden die bezahlten Stillpausen also nur noch teilweise oder gar nicht beziehen.

Die EFS sind sehr erstaunt über die Forderungen des Arbeitgeberverbandes nach maximal 60 Minuten Stillpausen – was bei vollem Stillen eindeutig zu wenig ist - und zwingendem Stillen am Arbeitsplatz. Begründet wird dies mit dem Argument Mütter würden mit der neuen Regelung ihren Arbeitsplatz täglich 90 Minuten früher verlassen - auch ohne überhaupt zu stillen. Und so würden Frauen im schlimmsten Fall für den Arbeitsmarkt weniger attraktiv.

Die EFS wehren sich gegen solche Unterstellungen und Scheinargumente. Wir sind überzeugt, dass die geplante Revision eine sehr praktikable und für alle Beteiligten eine gute Lösung sein wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz

Liselotte Fueter
Co-Präsidentin

Dorothea Forster
Co-Präsidentin

